

LAUENSTEIN



SOZIALFONDS

MERKBLATT ÜBER DIE RECHTSVERHÄLTNISSE

Geschäftsstelle
Am Mühlenberg 5

28870 Ottersberg

Tel.: (0 42 93) 78 68 48

Fax: (0 42 93) 78 68 49

Mail: geschaeftsstelle@lauenstein-sozialfonds.de

Die drei Verhältnisse zwischen

- ▶ **Mitarbeiter und Einrichtung**
- ▶ **Einrichtung und LSF**
- ▶ **Mitarbeiter und LSF**

1.1 Zwischen den **Mitarbeitern und der Einrichtung** besteht ein Arbeitsvertrag. Dieser kann neben der Entlohnung auch das Versprechen folgender Leistungen enthalten:

a) **Betriebliche Altersversorgung**

Hierbei handelt es sich um durch Arbeitsvertrag, Gesamtzusage oder betriebliche Übung verbindlich zugesagte Zusatzrenten.

b) **Unterstützung in Not- oder sonstigen Bedarfssituationen**

Hierbei handelt es sich um Bedarfsleistungen, die nach Feststellung einer individuellen Bedürftigkeit gewährt werden. Diese Leistungen erbringt der LSF.

1.2 Zwischen **Einrichtung und LSF** wird durch die Mitgliedschaft vereinbart, dass dieser die dem Mitarbeiter von der Einrichtung versprochene Bedarfsleistung erfüllt, siehe 1.1 b). Die Erfüllung erfolgt durch den LSF im Rahmen der vorhandenen Mittel und entsprechend der Empfehlungen des Vergabegremiums (Beirat). Sie wird so lange gewährt, wie die Mitgliedschaft der Einrichtung im LSF besteht.

1.3 Zwischen dem **Mitarbeiter und dem LSF** besteht kein unmittelbares Rechtsverhältnis. Der Mitarbeiter wird aber durch das Rechtsverhältnis zwischen der Einrichtung und dem LSF begünstigt, solange es besteht, d. h. er kann sich mit Unterstützungsanliegen an den LSF wenden. Ein Rechtsanspruch der Mitarbeiter auf die Leistungen des LSF besteht nicht. Dieser wird den Anliegen entsprechen, wenn der Beirat die Voraussetzungen als erfüllt ansieht.



2.0 Was ist die Unterstützungskasse Lauenstein-Sozialfonds e. V.?

Der LSF ist eine Unterstützungskasse in der Rechtsform eines eingetragenen Vereines.

Eine Unterstützungskasse ist ein Hilfsinstrument für Einrichtungen oder Unternehmen zur Abwicklung der Versorgung ihrer Mitarbeiter.

Sie ist, anders als eine Versicherung, kein Unternehmen, mit dem selbständig Versorgungsverträge geschlossen werden, sondern es werden treuhänderisch fremde Versorgungsversprechen ausgeführt.

Im Falle des LSF werden die Versorgungsversprechen einer Vielzahl anthroposophischer Einrichtungen gemeinsam und in solidarischer Weise abgewickelt und die insgesamt entstehenden Unterstützungslasten im Wege der Umlage gemeinsam getragen.

3.0 Wie werden die Unterstützungsleistungen des LSF bezahlt?

Die Unterstützungsleistungen werden in einem Umlageverfahren von den Mitgliedseinrichtungen bezahlt. Das heißt, diese zahlen Mitgliedsbeiträge zur Deckung der laufenden Ausgaben und zur Bildung einer „Schwankungsreserve“. Die Beiträge dienen nicht zur Bildung eines Deckungskapitals zur Erfüllung der Ansprüche der jeweils eigenen Mitarbeiter, sondern es werden die gegenwärtigen Kosten gemeinsam getragen.



4.0 Nach welchen Regeln werden die Mittel des LSF vergeben?

Es liegt ein Leistungsplan vor, der das Vergabeverfahren und die Unterstützungsvoraussetzungen beschreibt. Dieser kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.



5.0 Was passiert, wenn die Einrichtung aus dem LSF ausscheidet?

Scheidet die Einrichtung aus, so werden Ansprüche des Mitarbeiters gegen die Einrichtung auf Unterstützung nicht länger durch den LSF befriedigt. Die Einrichtung ist in der Regel nun selbst verpflichtet, den Mitarbeiter im Rahmen des Leistungsplanes des LSF zu unterstützen oder auf andere Art, beispielsweise durch den Abschluss von Versicherungsverträgen, Vorsorge zu treffen.